

Informationen bezüglich der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung)

Aufgrund des Artikels 4 Abs. 5 a der Offenlegungsverordnung ist die CORESTATE Bank GmbH (nachfolgend „**CORESTATE Bank**“) dazu verpflichtet zu veröffentlichen, ob sie in Anbetracht Ihrer Größe, der Art und des Umfangs Ihrer Tätigkeiten und der Finanzprodukte, die Gegenstand von Anlageberatungen sein können, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung berücksichtigt (sog. „Principal Adverse Impacts“). Sofern diese Nachhaltigkeitsfaktoren unberücksichtigt bleiben, ist durch die CORESTATE Bank offenzulegen, warum dies so ist und ob sowie ab wann beabsichtigt ist, solche nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen.

- Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf die „Nachhaltigkeitsfaktoren“ Umwelt (z.B. Klima, Wasser, Artenvielfalt) sowie soziale - & Arbeitnehmerbelange haben und auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein.
- Die CORESTATE Bank hat ein erhebliches Interesse daran, Ihrer Verantwortung als Wertpapierinstitut gerecht zu werden und dazu beizutragen, negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren infolge von Investitionen, welche sich auf Anlageempfehlungen der CORESTATE Bank stützen, zu vermeiden. Da sich der Kundenkreis der CORESTATE Bank regelmäßig auf professionelle Kunden (sowohl im Sinne des WpHG als auch im eigentlichen Wortsinn) beschränkt und diese keiner wertenden Beurteilung seitens der CORESTATE Bank bei der Auswahl von Finanzinstrumenten bedürfen, erbringt die CORESTATE Bank grundsätzlich keine Anlageberatung im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 10 WpHG. Anlageberatung wird nur im Ausnahmefall und auf speziellen Kundenwunsch erbracht, z.B. wenn von einem Kunden ein Zins- oder Währungssicherungsgeschäft als Absicherungsinstrument, im Zusammenhang mit einem vermittelten Kredit, oder im Rahmen der Anlagevermittlung eines Fonds, in Erwägung gezogen wird. Die in dem Ausnahmefall der Anlageberatung verfolgten Strategien zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dabei abhängig von dem jeweiligen Produktangebot sowie von den Produkthanbietern zur Verfügung gestellten Daten und Informationen.
- Gemäß Artikel 2 Nr. 12 der Offenlegungsverordnung werden Derivate nicht als Finanzprodukte im Sinne der Offenlegungsverordnung definiert. Somit sind die seitens der CORESTATE Bank in Ausnahmefällen erfolgenden Anlageberatungen für Derivate nicht im Regelungsbereich der Offenlegungsverordnung.
- Sofern im Ausnahmefall eine Empfehlung für andere Finanzinstrumenten wie z.B. Fonds oder Anleihen erfolgen sollte, ist die CORESTATE Bank abhängig davon, inwieweit die jeweiligen Produkthanbieter bei ihren Investitionsentscheidungen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen. Die CORESTATE Bank arbeitet daher eng mit den eigenen Produktpartnern, um diese Strategien, z.B. durch Abfrage, zu erfahren. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass erforderliche Daten und Informationen (noch) nicht für alle Finanzinstrumente bzw. von allen Produkthanbietern in ausreichendem Umfang und/oder der erforderlichen Qualität verfügbar sind.
- Vor diesem Hintergrund sowie infolge der aus Sicht der CORESTATE Bank im Detail unzureichend klaren rechtlichen Rahmenbedingungen, erklärt die CORESTATE Bank, dass sie bis zu einer weiteren Klärung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen von Anlageberatungen (soweit diese überhaupt vorkommen) unberücksichtigt lässt (Artikel 4 Abs. 5 b Offenlegungsverordnung).
- Das beschriebene Vorgehen ändert nichts an der Bereitschaft der CORESTATE Bank, einen Beitrag zu einer nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaft mit dem Ziel zu leisten, die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer oder sozialer Missstände zu verringern.